

Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Rücksendung
bitte bis
21. Januar 2022

JU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

WZ 2008-Nummer

Identnummer (Unternehmen)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsjahr

Statistiknummer

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen A bis C die
Erläuterungen in der separaten Unterlage sowie die Hinweise auf
Seite 2 dieses Fragebogens.

Bitte machen Sie Ihre Angaben für das gesamte Unternehmen (nicht den Konzern), d. h. einschließlich
aller produzierenden und nicht produzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland.

A Gesamtzahl der tätigen Personen im Unternehmen Ende September 2021

Anzahl

(einschließlich tätiger Inhaberinnen/Inhaber)

B Entgelte im Kalenderjahr 2021

Bruttolohn- und -gehaltsumme des Unternehmens
ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung
(einschließlich Vergütung für Auszubildende)

Volle Euro

C Gesamtumsatz des Unternehmens im Kalenderjahr 2021

Summe des Umsatzes aus eigenen Erzeugnissen
und Leistungen einschließlich Lohnarbeit, Lohnveredlung
sowie Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten (ohne Umsatzsteuer)

darunter: Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten
(Handel, Dienstleistungen, Transport,
Converter, Baugewerbe und andere)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere
Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Unternehmen)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen ist bis zum 21. Januar 2022 in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über das betreffende Berichtsjahr vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern hinter der geschätzten Angabe.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorjahr bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Unternehmen in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie gegebenenfalls einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Umfang der Meldung

Die Meldung zum Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden ist grundsätzlich für das Gesamtunternehmen (einschließlich aller produzierenden und nicht produzierenden Teile), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben.

Jahresbericht für Mehrbetriebsunternehmen

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Juli 2021

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen gilt die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Die Meldepflicht erstreckt sich auf Unternehmen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden, sofern sie aus mindestens zwei Betrieben bestehen. Für die Meldepflicht genügt es, wenn der Betrieb, der den Schwerpunkt des Unternehmens bestimmt, zum Erhebungsbereich gehört; die übrigen Betriebe des Unternehmens können zu anderen Wirtschaftsbereichen gehören.

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Inhalt und Abgrenzung der Erhebungsmerkmale

A Gesamtzahl der tätigen Personen im Unternehmen Ende September

Hierzu zählen

- tätige Inhaberinnen/Inhaber und tätige Mitinhaberinnen/Mitinhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mindestens 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind – das sind im Allgemeinen 55 Stunden und mehr im Monat,
- in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zum Unternehmen stehende Personen (z.B. auch Vorstandsmitglieder, Direktorinnen/Direktoren, Reisende im Angestelltenverhältnis, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende),
- im Unternehmen tätige Personen, die in einem vertraglichen Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zu einem auf Personalbewirtschaftung spezialisierten Tochterunternehmen (Personalgesellschaft) oder einer im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebildeten Auffanggesellschaft der Unternehmensgruppe stehen, der auch das Unternehmen angehört,
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, die auf der Entgeltliste geführt werden und
- an andere Unternehmen gegen Entgelt überlassene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist, zählen zu den tätigen Personen auch ...

... Personen, die im Rahmen einer Altersteilzeitregelung Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen beziehen.

... Erkrankte, Urlauberinnen/Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder in der Elternzeit (weniger als ein Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden.

... Streikende und von der Aussperrung Betroffene.

... Saison- und Aushilfsarbeiterinnen/Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiterinnen/Kurzarbeiter, unabhängig von der Anzahl der im Berichtsmonat geleisteten Stunden.

... das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.

... nur vorübergehend im Ausland tätige Personen (weniger als ein Jahr).

Unternehmen, die in mehreren Schichten arbeiten, melden als tätige Personen die Summe der tätigen Personen aller Schichten.

Nicht zu den tätigen Personen rechnen dagegen ...

... Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)¹.

... Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- und Reparaturarbeiten durchführen.

... aufgrund einer tarifvertraglichen Vorruhestandsregelung vorzeitig ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

B Entgelte im Kalenderjahr

Als Entgelte (Bruttolohn- und -gehaltssumme) gilt die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge ohne jeden Abzug) der tätigen Personen im Berichtsjahr ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung).

Den Entgelten sind zuzurechnen: die Bezüge von Gesellschafterinnen/Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind, sowie die an im Unternehmen tätige Personen gezahlten Provisionen und Tantiemen.

Zu den Entgelten gehören die Bruttobezüge der an andere Unternehmen überlassenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Vergütungen für Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sowie die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z.B. Werksärztin/Werksarzt) gezahlten Beträge.

In die Entgelte einzubeziehen sind auch

- sämtliche Zuschläge (z.B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit), Leistungszulagen, Zulagen für Umgebungseinflüsse (Schmutz, Staub, Temperatur, Gase, Dämpfe und andere) sowie Ausgleichszahlungen für die Minderleistung älterer Betriebsangehöriger (z.B. bei Akkord),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

noch: In die Entgelte einzubeziehen sind auch

- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle und dergleichen,
- Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld,
- Arbeitsentgelte und sonstige lohnsteuerpflichtige Zahlungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (Entgeltfortzahlungen, Abfindungen, Aufstockungsbeträge, auch wenn diese der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden),
- durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- Pauschalsteuern mit Abgeltungswirkung bei geringfügigen Beschäftigungen,
- Gratifikationen, zusätzliche Gehaltszahlungen, Gewinnbeteiligung, geldwerte Vorteile aus Aktienoptionsgeschäften (zum Zeitpunkt zu dem sie lohnsteuerrechtlich relevant sind), Urlaubshilfen und sonstige einmalige Entgeltzahlungen (z. B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütungen),
- Abfindungen gemäß Arbeitsrecht (Abfindungszahlungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung nach dem Kündigungsschutzgesetz, Abfindungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Abfindungen gemäß Sozialplan bei Betriebsstilllegungen bzw. im Rahmen von tariflichen Rationalisierungsschutzabkommen),
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarifrechtliche oder vertraglich vereinbarte Kindergelder, Zuschüsse zu Kindergartenkosten und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essensgeld, Wegezeitenentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte, Auslösungen, sofern dafür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen im Sinne von § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes,
- Zinszuschüsse zu Darlehenszinszahlungen.

Nicht zu den Entgelten gehören die für Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter gezahlten Beträge, Vergütungen für mit Montage- und Reparaturarbeiten Beauftragte anderer Betriebe/Unternehmen, Anweisungen des staatlichen Kindergeldes sowie die Sozial- und sonstigen Aufwendungen.

Zu den **Sozial- und sonstigen Aufwendungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers** zählen insbesondere

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Arbeitgeberzuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gemäß dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung –,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Vorschüsse, Darlehen, Beihilfen und Unterstützungen in Krankheitsfällen, zu Kur- und Erholungsaufenthalten und für ähnliche Zwecke,

- Vorruhestandszahlungen,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
 - unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
 - Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen,
 - Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge zu den für die betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
 - anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
 - Beiträge an die Trägerin/den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge für Aus- und Fortbildung (Zahlung von Handelsschulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Wohnheime der Auszubildenden,
- allgemeine soziale Aufwendungen wie Kosten oder Zuschüsse für Kantinen, Werkskindergärten, Erholungsheime, betriebsärztliche Betreuung und dergleichen,
- Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungsentschädigung, Reisekosten, Umzugskosten, Tage- und Übernachtungsgeld,
- Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Kurzarbeitergeld und
- Insolvenzgeld und Zuschuss zum Insolvenzgeld.

C Gesamtumsatz des Unternehmens im Kalenderjahr

Als Umsatz gilt (unabhängig von Zahlungseingängen oder Liefertermin) die Summe der Rechnungsendbeträge (ohne Umsatzsteuer) der im Berichtsjahr abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte einschließlich der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbstständige Unternehmen des eigenen Konzerns und rechtlich selbstständige Verkaufsgesellschaften.

In den Umsatz einzubeziehen sind

- Kosten für Fracht, Porto, Verpackung (auch wenn getrennt in Rechnung gestellt) und
- Verbrauchsteuern (Energiesteuer, Strom-, Kaffee-, Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuer sowie Branntweinaufschlag, jeweils ohne Umsatzsteuer und ohne Einfuhrzölle).

Abzusetzen sind

- sofort gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni und dergleichen), nicht jedoch, wenn sie erst später (z. B. als Jahresboni u. Ä.) ermittelt und gutgeschrieben werden.

Nicht zum Umsatz zählen Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren, wie z. B.

- Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen und Sachanlagen,
- Erlöse aus Pfandgebühren für Gefäße und dergleichen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken und
- Zinserträge, Dividenden und dergleichen

Zusammensetzung des Umsatzes

Gesamtumsatz des Unternehmens

Hierzu zählen ...

- ... Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen.
- ... Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen im In- oder Ausland hergestellt wurden (einschließlich Lohnveredlung), wenn das meldende Unternehmen Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien ist.
- ... Wert der für Dritte geleisteten Lohnarbeiten (einschließlich Lohnveredlung).
- ... Umsätze aus dem Verkauf von selbst erzeugter Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser.
- ... Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen.
- ... Erlöse für „verkaufsfähige“ Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch und andere).
- ... Erlöse für andere industrielle Dienstleistungen, wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen und dergleichen, mit Ausnahme der Erlöse für Bauinstallationen sowie der Erlöse für Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern, diese gelten als Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten.
- ... Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen (z. B. Datenverarbeitungs-, Telefonanlagen, Maschinen, die vom Unternehmen zum Zweck der Vermietung produziert werden).
- ... Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten

Zum **Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten** zählen ...

- ... Umsätze aus dem Verkauf fremdbezogener Dienstleistungen in eigenem Namen.
- ... Umsätze baugewerblicher Unternehmensteile, d. h. die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtigen und steuerfreien) Beträge für Bauleistungen einschließlich der Erlöse für Bauinstallationen.
- ... Umsätze aus dem Verkauf von zugekauften Erzeugnissen, die unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden bzw. an denen nicht mehr als handelsübliche Manipulationen vorgenommen werden (Handelsware).

... Erlöse aus Instandhaltung bzw. Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern.

... Erlöse für Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Dokumentation von Software im Auftrag spezieller Nutzer sowie von (nichtkundenspezifischer) Standardsoftware.

... Umsätze aus Vermietung, Verpachtung und Leasing von nicht selbst hergestellten Geräten, betrieblicher Anlagen und Einrichtungen.

... Erlöse aus Wohnungsvermietung, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung.

... Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen, Provisionseinnahmen.

... Einnahmen von anderen Unternehmen für die Überlassung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern.

... Erlöse aus nicht industriellen Dienstleistungen sowie Transportleistungen für Dritte.

... Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. auf eigene Rechnung betriebene Kantinen, Gaststätten).

... Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

... Umsätze aus Convertertätigkeit.

Convertertätigkeit liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- Es werden fremdbezogene Waren in eigenem Namen verkauft.
- Eigenständige verarbeitende Tätigkeiten finden nicht statt. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, bei denen eine physikalische und/oder chemische Transformation von Stoffen, Substanzen oder Komponenten zur Herstellung neuer Güter erfolgt.
- Eventuelle Tätigkeiten im Rahmen der Produktforschung und -entwicklung zählen nicht zu verarbeitenden Tätigkeiten.
- Die für die Herstellung des Enderzeugnisses maßgeblichen Inputmaterialien sind nicht Eigentum der Auftraggeberin/ des Auftraggebers.

Mit der Einführung der WZ 2008 werden Convertertätigkeiten demnach neu definiert und nicht mehr dem Verarbeitenden Gewerbe, sondern in der Regel dem Handel zugeordnet. Wenn der Schwerpunkt eines Unternehmens in der Convertertätigkeit liegt, so ist es nicht zu Statistiken des Verarbeitenden Gewerbes berichtspflichtig.

Weiterhin zum Verarbeitenden Gewerbe gehören dagegen Tätigkeiten, in denen die betroffene Einheit als Lohnauftraggeber fungiert. Lohnauftraggeber sind Einheiten ohne eigene Warenproduktion, die Dritten (Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern) das zu bearbeitende Material zur Verfügung stellen, also Eigentümerinnen/Eigentümer der maßgeblichen Inputmaterialien sind. Auch Auftraggeberinnen/Auftraggeber, die nur Teile eines verarbeitenden Produktionsprozesses ausgelagert haben, werden weiterhin dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet und sind somit im Jahresbericht berichtspflichtig.